

ADAC – Blick auf Europa

Auslandsunfälle: Opferschutzlücken schließen



Unfall im europäischen Ausland: welche Ansprüche kann man geltend machen

Nach einem Unfall im EU-Ausland können Geschädigte ihre Schadenersatzansprüche nach Maßgabe der EU-Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie (KH-Richtlinie) in ihrem Wohnsitzstaat abwickeln. Grundlage für die Schadenregulierung ist jedoch im Regelfall das Sachrecht des Unfalllandes, das oftmals vom Recht des Wohnsitzlandes abweicht.

Im Rahmen einer Novelle der KH-Richtlinie sollten zur Stärkung der Rechte der Unfallopfer folgende Verbesserungsmaßnahmen aufgegriffen werden:

» Einheitliche Verjährungsfristen einführen

Die unterschiedlichen, im Vergleich zu Deutschland oft sehr kurzen Verjährungsfristen (wie zum Beispiel ein Jahr in Spanien) sind in der Praxis problematisch. Die Erfahrung zeigt, dass die Regulierung internationaler Verkehrsunfälle mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Ist die Verjährungsfrist im Unfallland zu kurz, kann der Schutz der Unfallopfer durch Verzögerungstaktiken der gegnerischen Versicherung ausgehöhlt werden.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits 2014 darauf hingewiesen, dass nationale Regelungen, die die Rechte der Unfallopfer aushöhlen, der KH-Richtlinie ent-

¹ Richtlinie (EG) 2009/103 geändert durch Richtlinie (EU) 2021/2118

² Entscheidung Petillo, Rechtssache C-371/12

³ 2015/2087(INL)

„In vielen Ländern der EU sind die Verjährungsfristen bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen viel zu kurz. Damit Unfallopfer besser geschützt sind, brauchen wir Verjährungsfristen von drei oder vier Jahren, und zwar einheitlich in allen Mitgliedstaaten. Deshalb muss die KH-Richtlinie novelliert werden!“



Gerhard Hillebrand
Verkehrspräsident ADAC e.V., München

gegenstehen. Eine kurze Verjährungsfrist von einem Jahr kann eine solche unzulässige Aushöhlung des Opferschutzes darstellen. Um hier Abhilfe zu schaffen, gibt es bereits konkrete Vorschläge des Europäischen Parlaments, nämlich dessen Empfehlungen aus 2017 an die EU-Kommission zu Verjährungsfristen für Verkehrsunfälle, die bislang leider nicht aufgegriffen wurden.

Der ADAC empfiehlt, die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments umzusetzen und einheitlicher Verjährungsfristen (mindestens 3 bis 4 Jahre) für die grenzüberschreitende Regulierung von Schadenersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen innerhalb der EU einzuführen.

Erstattung von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten vorschreiben

Praxisprobleme bei der Regulierung internationaler Verkehrsunfälle zeigen sich auch bei der Erstattung der für die außergerichtliche Unfallregulierung notwendigen Rechtsverfolgungskosten (Anwaltskosten): Deutsche Geschädigte, die nicht über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, riskieren in einigen EU-Mitgliedstaaten (zum Beispiel in Frankreich), nach erfolgreicher Regulierung eines Verkehrsunfalls auf ihren notwendigen Anwaltskosten sitzen zu bleiben. Der Grund dafür sind die unterschiedlichen Schadenersatzregelungen in den Mitgliedstaaten, die oftmals bei der Unfallregulierung – anders als in Deutschland – keine Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten vorsehen. Erleidet ein in Deutschland ansässiger Auto-

fahrer einen Unfall im Ausland, benötigt er in vielen Fällen anwaltliche Unterstützung im Unfallland, um seine Ansprüche durchzusetzen, die sich im Regelfall nach einer für ihn fremden Rechtsordnung richten. Wenn nun das materielle Recht des betreffenden Unfalllandes keine Erstattung der Kosten vorsieht, müssen die Unfallopfer die – oft sehr erheblichen – Anwaltskosten selbst tragen. Dies gilt auch dann, wenn sie den Unfall nicht verschuldet haben. Abhilfe kann hier nur eine EU-weit verbindliche Regelung der Erstattung von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug schaffen, zum Beispiel im Rahmen einer Ergänzung der EU-Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie 2009/103/EG.

Auszahlungskompetenz für Erstattungsbeträge beim Regulierungsbeauftragten festlegen

In der Praxis kommen häufig Fälle vor, in denen die Regulierung abgelehnt oder verzögert wird mit dem bloßen Hinweis, dass die Einwilligung des vertretenen (ausländischen) Versicherers nicht vorliege. Nimmt dieser keine Stellung, kann auch der Regulierungsbeauftragte die Regulierung nicht fortsetzen. Es ist daher in diesem

Zusammenhang notwendig, im Rahmen einer Ergänzung der EU-Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie 2009/103/EG eine Auszahlungskompetenz des Regulierungsbeauftragten hinsichtlich der Erstattungsbeträge gegenüber dem Geschädigten zu schaffen.



Der ADAC empfiehlt,

- dass eine EU-einheitliche Regelung zu den Verjährungsfristen bei der grenzüberschreitenden Abwicklung von Verkehrsunfällen im Rahmen einer Novellierung der Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie festgelegt wird.
- dass eine Gewährleistung der Erstattbarkeit außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen, die sich in anderen EU-Mitgliedstaaten ereignet haben, sichergestellt wird.
- dass dem Schadenregulierungsbeauftragten die Kompetenz zur Regulierung und zur Auszahlung der zugesagten Erstattungsbeträge zugesprochen wird.